• Bei Gelegenheit der Besichtigung der industriellen Anlagen in Sachsenwalde bei Friedrichsruhe traf ein Hamburger Fabrikant kürzlich unerwartet den **Fürsten Bismarck**, und es kam in dem Zwiegespräch die **Sonntagsruhe** zur Sprache. Der ehemalige Reichskanzler bemerkte bei diesem Zusammentreffen nach der Wes.-Ztg. ungefähr Folgendes: Dieses Gesetz will mir gar nicht behagen, denn ich komme dabei mit meinem Gewissen in Konflikt. Ich fahre nur einen Fall an: Ich reite an einem guten Sonntag Morgen durch die Felder und freue mich über den Stand der Saaten. Da erblicke ich nun in der Ferne einen fleißigen Arbeiter, der sein kleines Stück Land zum Nutzen seiner Familie bestellt. Das Gesetz schreibt vor: die Arbeit am Sonntag ist gesetzlich verboten, und als Gutsherr bin ich von Rechtswegen verpflichtet, den Mann zur Anzeige zu bringen oder ihm die Arbeit zu verbieten. Die Folgen kann man sich ja allein denken: der Mann kehrt ärgerlich heim, die Frau will es ihm kaum glauben, daß er nicht das Recht hat, auf seinem gepachteten Stück Land, wie es doch seit alten Zeiten Sitte gewesen, zu arbeiten. Der Mißmuth steigt in dem Manne auf, und er begiebt sich in den „Krug". Der Sonntag ist den Leuten durch das rigorose Gesetz verdorben. Ob das nun die richtige Heilighaltung des Sonntags ist, muß doch sehr bezweifelt werden. Wenn ich als Gutsherr mit der Sache richtig überlege, so werde ich bei einem Ritt durch die Felder, wenn ich einen Sonntagsarbeiter sehe — eben ihn nicht sehen, sondern ich wende mein Pferd und eile von dannen, um den arbeitsamen Leuten ihren Sonntagvormittag nicht in Angelegenheit zu bringen, denn es würde sicherlich Niemand in der Nähe sein. Einigen entgegenstehenden Schutzbehauptungen des Vorarbeiters gegenüber erkannte das Oberlandesgericht, daß dessen Hauptargument dieselbe bleibe, möge er nun den Verzicht auf den Lohn als Folge des Befehls oder des bloßen Einverstandenseins zu der verletzten Handlung veranlaßt haben, auch nicht durch die Kenntniß